

Jugendordnung der Möllnersportvereinigung von 1862 e.V.

§ 1

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Ausschuss für Jugendsport wahrgenommen, und zwar:

- a) im allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege,
- b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen der die Jugend berührenden Fragen.

§ 2

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses besteht aus:

- a) dem **Jugendwart**
Wahlalter ab 18 Jahre. Er vertritt die Jugendlichen im Gesamtvorstand und wird in der Jugendversammlung gewählt.
- b) dem **Jugendsprecher** der Sparten
Wahlalter ab 14 Jahre. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen bei überfachlichen und sportlichen Fragen im Jugendausschuss. Er wird in der Spartenversammlung gewählt.

§ 3

Der Ausschuss für Jugendsport soll möglichst einen engen Kontakt pflegen.

§ 4

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins, beruft der Ausschuss für Jugendsport die 14 – 21 Jahre alten jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein.

Bei dieser Versammlung erstatte der Ausschuss einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie über sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge.

§ 5

Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Vereinssatzung (§ 13 ff).

§ 6

Ergänzend gilt die Vereinssatzung der **Möllner Sportvereinigung von 1862. e.V.** sinngemäß.